Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 596
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Henner Schmidt (FDP)

vom 17. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. September 2021)

zum Thema:

Fluglärm durch Abweichung von den Flugrouten

und **Antwort** vom 05. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Okt. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Henner Schmidt (FDP)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28596
vom 17. September 2021
über Fluglärm durch Abweichung von den Flugrouten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ausschließlich aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) und die Deutsche Flugsicherung (DFS) um Stellungnahmen gebeten. Sie sind in die Antwort einbezogen.

1. Wie viele Flüge vom/ zum Flughafen BER wichen in letzter Zeit von den ausgewiesenen, offiziellen Flugrouten ab, die vom Bundesamt für Flugsicherung (BAF) für den BER festgelegt wurden (bitte für den Zeitraum Januar bis Juli 2021 aufschlüsseln)?

Zu 1.: Im Zeiraum Januar bis Juli 2021 kam es in den Monaten Februar, März, April, Mai und Juli zu jeweils einer Abweichung und im Monat Juni zu zwei Abweichungen.

2. Wie viele dieser Flüge führten nach 22 Uhr und vor 6 Uhr über die Innenstadt Berlins (z.B. Charlottenburg, Mitte)?

Zu 2.: Keine.

3. Gibt es Fluggesellschaften, deren Flüge besonders oft von den Flugrouten abweichen? Falls ja, welche sind dies?

Zu 3.: In den zu 1. genannten Abweichungen ist keine Fluggesellschaft mehr als einmal vertreten.

4. Unter welchen Bedingungen ist es bei Flügen zum/ vom BER gestattet, nicht den festgelegten Flugrouten (wie z.B. der so genannten „Hoffmann-Kurve“) zu folgen?

Zu 4.: Im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik ist dies im Falle der sog. Hoffmann-Kurve wie folgt beschrieben: "Sollte ein Luftfahrzeugführer aus aerodynamischen oder meteorologischen Gründen den in der Abflugstrecke vorgegebenen Steiggradienten nicht erfüllen können, muss dies bei der Anlassfreigabe mitgeteilt werden. Nur in diesen Fällen gibt dann die DFS die Freigabe für die alternativen Abflugstrecken. Bei Nichtbeachtung kann es zu einer Überprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) kommen."

5. Welche Möglichkeiten zur Einflussnahme gibt es auf Seiten (a) des Berliner Senats, (b) der Flughafengesellschaft, (c) der Landesregierung Brandenburg sowie (d) der Deutschen Flugsicherung, durchzusetzen, dass die vorgegebenen Flugrouten, insbesondere auch nachts, eingehalten werden und unnötige Belastungen der Bevölkerung durch Fluglärm vermieden werden?

Zu 5.: Die Aufgabenbereiche der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) als zuständiger Planfeststellungs- und Genehmigungsbehörde für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg sind bei der Festlegung von Flugverfahren bzw. deren Ausführung nur mittelbar berührt. Die LuBB hat auf die Befliegung der Routen keinen Einfluss. Gleiches gilt für die FBB, die sich gleichwohl für eine möglichst geringe Lärmbelästigung im Flughafenumfeld einsetzt und daher regelmäßige Gespräche mit allen Beteiligten führt. Bei der Ausübung der Flugverkehrskontrolle ist es Aufgabe der DFS, auf eine mögliche Abweichung hinzuweisen. Die Ahndung von Verstößen gegen bestimmte luftverkehrsrechtliche Vorschriften erfolgt nach § 63 Nr. 4 Luftverkehrsgesetz durch das BAF.

Berlin, den 05.10.2021

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen